Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.03.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Kärnten

ZVR-Zahl 984510056

Vereinsdaten

Name Kärntner Kanu Verband

Sitz Klagenfurt am Wörthersee (Klagenfurt am Wörthersee)

c/o

Zustellanschrift 9313 St. Georgen am Längsee, Schloßallee 6

Land Österreich

Entstehungsdatum 26.07.1979

statutenmäßige Vertretungsregelung (2) Der/die Obmann/Obfrau oder Obmannstellvertreter/in vertritt den Verein nach außen .Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Obmannstellvertreters/in oder des Schriftführers/in oder Schriftführerstellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Obmannstellvertreters/in oder des Kassiers/der Kassierin.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliederen erteilt werden.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 20.02.2024 - 19.02.2028 (Funktionsperiode)

Familienname Stromberger
Vorname Christian
Titel (vorang.) DDr.

Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 20.02.2024 - 19.02.2028 (Funktionsperiode)

Familienname Dareb
Vorname Helmut
Titel (vorang.) Dr.
Titel (nachg.) -

Kassier

Vertretungsbefugnis 20.02.2024 - 19.02.2028 (Funktionsperiode)

Familienname **Eder**Vorname **Michael**

Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 20.02.2024 - 19.02.2028 (Funktionsperiode)

Familienname Schusser
Vorname Martin

Titel (vorang.)

Titel (nachg.) MA

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als

organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Samstag 09. März 2024 \ 12:27:12